

zusammen mit Clemens III. (Wibert) von Rom aus nach Norden auf, während die Stadt eingenommen und verwüstet wurde<sup>160</sup>). Am 23. Mai urkundete der Kaiser zweimal in Sutri: einmal für das Domkapitel zu Pisa (D. H. IV. 359), zum andern für Bischof Constantin von Arezzo (D. H. IV. 360). Es sind dies die ersten sicher datierten Urkunden nach der Kaiserkrönung; denn das D. H. IV. 357 für die Bürger von Lucca wurde vom Herausgeber nur deshalb vor die während Heinrichs Kaisertum ausgestellten Urkunden eingereiht, weil es ohne Eschatokoll überliefert ist<sup>161</sup>), und ob als Ausstellort des ohne Tages- und Ortsangabe<sup>162</sup>) überlieferten D. H. IV. 358 für Farfa noch Rom in Frage kommt, muß offenbleiben<sup>163</sup>). Im Spiegel der Urkundenzahlen wird es deutlich, daß die Belagerung und die Einnahme Roms den Geschäftsgang in der kaiserlichen Kanzlei nahezu zum Erliegen gebracht hat<sup>164</sup>). Im Jahre 1081 wurden noch 14 Diplome ausgestellt, 1082 die Hälfte davon und 1083 nur noch 4. Erst nachdem Heinrich IV. Rom verlassen hatte, war die Kanzlei wieder funktionsfähig. Man wird also im D. H. IV. † 453 am ehesten ein schnell vom Empfänger hingeworfenes Konzept (mit grammatischen Härten)<sup>165</sup>) sehen dürfen, das von der Kanzlei Heinrichs IV. in der Eile des Aufbruchs nicht mehr ergänzt und beglaubigt, sondern nur flüchtig von Adalbero C, der ja am kaiserlichen Hof war, durchgesehen werden konnte<sup>166</sup>).

Wie auch immer diese Urkunde entstanden sein mag, die Glaubwürdigkeit des Rechtsinhalts kann nicht in Zweifel gezogen werden. Es handelt sich um die Rückerstattung und Bestätigung der südwestlich von Tivoli gelegenen, aus dem 11. Jahrhundert stammenden (heute zerstörten) Burg

<sup>160</sup>) Vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom S. 107 ff.

<sup>161</sup>) Vgl. die Vorbemerkung zum D. H. IV. 357.

<sup>162</sup>) Die Lücken in der Datierung für die Tages- und Ortsangaben wurden nicht ausgefüllt, vgl. die Vorbemerkung zum D. H. IV. 358.

<sup>163</sup>) Vgl. die Vorbemerkung zum D. H. IV. 358.

<sup>164</sup>) Über die durch die politische Situation bedingte zeitliche Verteilung von Diplomen vgl. zum Beispiel auch Theodor Schieffer in der Einleitung (S. 11 f.) zu den Urkunden Lothars I. und Lothars II. (1966).

<sup>165</sup>) Vgl. zum Beispiel: . . . *sancti Petri et Pauli beatorum et venerabilium apostolorum*; . . . *pro spe saltem quandoque recuperandi veniae*; . . . *Portum cum omni redditu ad episcopatum vel ad apostolicam dignitatem pertinentia*.

<sup>166</sup>) Vgl. hierzu auch die Wendung im D. H. IV. 373 *Rome acquisitum, Sutrie manu et regia carta confirmatum* und dazu die Vorbemerkung zum D. H. IV. 354. — Die mangelnde Erfahrung in den Besonderheiten einer Kaiserurkunde kommt im D. † 453 zum Beispiel in der Verwendung des Singulars bei den Verben der Dispositio zum Ausdruck (*reddo restituo et confirmo*). — Zur Teilnahme von Adalbero C am 2. Italienzug Heinrichs IV. vgl. die DD. H. IV. 330 ff.